

Programmdokument gemäß Punkt 1.3 der Richtlinie „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Prämienförderung“ vom Jänner 2012 (samt Anpassung ab 1.1.2014 – Laufzeitverlängerung)

## **Innovationsschutz und Innovationsvermarktung**

### **1. Ziele des Programms**

Generelle Zielsetzung des Programms ist die effiziente Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Schaffung, Durchsetzung, Verwertung und Überwachung ihrer geistigen Eigentumsrechte bzw. zur Stärkung und Festigung ihres Wachstums-, Innovations- und Internationalisierungspotenzials. Bewusstseinsbildende Maßnahmen (awareness) zum Thema Schutz geistiger Eigentumsrechte als auch gezielte Unterstützung durch Gewährung von Zuschüssen soll kleine und mittlere Unternehmen vor allem bei der Internationalisierung ihrer Tätigkeiten (z.B. in Schwellenländern und/oder außereuropäischen Wachstumsmärkten wie China, Russland oder USA) im Sinne einer umfassenden Nutzung und Verwertung ihrer Forschungs- und Entwicklungsleistungen unterstützen.

Dies steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

### **2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen**

#### 2.1. Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 214 vom 9.8.2008:

Artikel 32 – Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien, Artikel 33 – Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte, Artikel 36 – Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 379 vom 28.12.2006.

Der Förderungsvertrag verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

### **3. Laufzeit des Programms**

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.1.2012 bis 30.6.2014 bei der aws gestellt werden.

## **4. Förderungsnehmer**

Formelle Voraussetzungen

4.1. Das zu fördernde Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

4.2. Förderbar im Sinne dieser Richtlinien sind KMU, welche von der jeweils geltenden Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erfasst werden. Verbundene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten, Partnerbeteiligungen anteilig zu berücksichtigen.

4.3. Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf

4.3.1. kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß §

361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein;

4.3.2. kein Konkurs-, Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungsverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungsplanes (im Sanierungsplanverfahren) oder Zahlungsplanes (im Schuldenregulierungsverfahren) abgeschlossen worden sein;

4.3.3. kein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung anhängig sein

bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungsplanes (im Sanierungsverfahren) abgeschlossen worden sein

4.3.4. kein Konkursantrag mangels Kostendeckung abgewiesen worden sein.

4.4. Eine Förderung von mittleren Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne des Beihilferechts gefördert wurden, ist während des Umstrukturierungszeitraumes ausgeschlossen.

4.5. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## **5. Detail zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten**

Gefördert werden Projekte, die dazu beitragen geistige Eigentumsrechte national und international zu schützen, zu vermarkten und zu verteidigen.

5.1. Förderbare Projekte

a) Erlangung von Immaterialgüterrechten, Anmeldung bzw. Registrierung von Immaterialgüterrechten (wie Patente und andere Schutzrechte) insbesondere in Schwellenländern und außereuropäischen Wachstumsmärkten

b) Vermarktung und Verwertung von Innovationen bzw. Immaterialgüterrechten sowie Überwachung und Durchsetzung von Vereinbarungen diesbezüglich (z.B. Lizenzen) weltweit

c) Identifizierung und Einlizenzierung von Innovationen bzw. Immaterialgüterrechten öffentlicher Forschungseinrichtungen (public research organizations, PRO<sup>1</sup>) durch KMU

d) Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte, Maßnahmen zur Identifikation von Immaterialgüterrechts-Verletzungen und zur Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte weltweit

Die inhaltliche Bewertung der Projekteinreichungen und die Beurteilung der Förderwürdigkeit der einzelnen Projekte erfolgt durch die aws an Hand folgender Beurteilungskriterien:

- Die bisherige und künftig mögliche Entwicklung des Unternehmens (u. a.
- anhand der Entwicklung der Investitionstätigkeit, Forschungstätigkeit, Zahl
- der Beschäftigten, Umsatz, etc.) ist bei der Projektbewertung zu berücksichtigen
- die technische und wirtschaftliche Bedeutung von geistigen Schutzrechten
- für das Unternehmen
- Evaluierung der Patent- und Vermarktungsstrategie des Unternehmens
- Evaluierung der Schutzfähigkeit der projektgegenständlichen Inhalte (v.a. der Technologie; aber auch z.B. Design- und Markenschutz)
- die technischen und wirtschaftlichen Umsetzungsaussichten des eingereichten
- Projekts
- Evaluierung von Risiken und Chancen der Verfolgung einer Schutzrechtsverletzung

Zu einzelnen Verfahrensschritten/Maßnahmen gemäß Punkt 5.1 a) bis d) sowie für die Auswahl befugter und einschlägiger Berater kann sich die aws die Zustimmung im Fördervertrag vorbehalten.

## 5.2. Förderbare Kosten

- Kosten externer Berater und Behörden (z.B. Honorare für Patentanwälte,
- Prüfungsgebühren, amtliche Gebühren, Recherchekosten, etc), die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung von Immaterialgüterrechten entstehen
- Übersetzungskosten im Zusammenhang mit der Anmeldung bzw. Verteidigung von Immaterialgüterrechten
- Kosten zur Aufrechterhaltung eines Immaterialgüterrechts
- Kosten geeigneter externer Berater im Zusammenhang mit der Identifikation
- von Immaterialgüterrechts-Verletzungen
- Kosten im Zusammenhang mit Rechtsverfolgungsmaßnahmen zur
- Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte

---

<sup>1</sup> Der Begriff „öffentliche Forschungseinrichtung“ umfasst Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen) und andere Forschungsorganisationen, die Forschung und Entwicklung mit erheblicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen und quasi-öffentlichen Quellen (zB aus karitativen oder gemeinnützigen Stiftungen) betreiben.

- Kosten der durch aws durchgeführten operativen Unterstützung (Vermarktung, Einlizenzierung bzw. Durchsetzung)

### 5.3. Nicht förderbare Projekte/Kosten

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde;
- Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- Kosten externer Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle oder Marketing handelt
- Kosten von Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegner im
- Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen
- Kosten, die aus Kleinrechnungen unter EUR 100 (netto) resultieren
- sonstige laufende Aufwendungen ohne Projektcharakter

## 6. Details zu Förderungsart und -höhe

Die Förderung erfolgt durch Zuschuss und/oder direkte operative bzw. veranlassete Unterstützung durch die aws.

### Beihilfenrechtliche Höchstgrenzen

Die maximale Förderungsintensität errechnet sich aus dem kumulierten Förderungsbarwert (einschließlich anderer Förderungen, die für dieselben Kosten gewährt werden) und den förderbaren Kosten.

Die maximal zulässige Förderung auf der Grundlage von Art 33 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ist abhängig von der vorausgegangenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und der Unternehmensgröße (kleine / mittelgroße Unternehmen gemäß KMU-Definition): Bei dem Schutzrecht zugrunde liegender experimenteller Entwicklung beträgt die Höchstgrenze 45 bzw. 35 %, bei zugrunde liegender industrieller Forschung 70 bzw. 60 %, bei zugrunde liegender Grundlagenforschung 100 % der förderbaren Kosten.

Durchführbarkeitsstudien können auf der Grundlage von Art 32 AGVO im Vorfeld experimenteller Entwicklung bis zu 50%, im Vorfeld industrieller Forschung bis zu 75% der förderbaren Kosten unterstützt werden.

De-minimis: Die Summe aller „De-minimis“-Förderungen (auch für andere Projekte oder Ziele), die einem Unternehmen im Zeitraum von 3 Jahren (im laufenden und den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren) gewährt werden, darf den Maximalbetrag von 200.000 EUR nicht überschreiten; für Unternehmen des Straßentransportsektors gilt ein Maximalbetrag von 100.000 EUR.

Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen, zum Beispiel von der aws direkt erbrachte bzw. veranlasste Beratungsleistungen oder operative Unterstützung: Die Summe aller Förderungen auf der Grundlage von Art 36 AGVO (auch für andere Projekte oder Ziele), die einem Unternehmen im Zeitraum von 3 Jahren gewährt werden, darf den Maximalbetrag von 200.000 EUR nicht überschreiten.

## 6.1. Erlangung von Immaterialgüterrechten

### 6.1.1 Zuschuss

Für die Erlangung von Immaterialgüterrechten (inkl. Aufrechterhaltung des Schutzrechts während des amtlichen Prüfverfahrens) insbesondere in Schwellenländern und außereuropäischen Wachstumsmärkten erfolgt die Förderung durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 100%, max. jedoch EUR 18.000.

## 6.2. Vermarktung und Verwertung von Innovationen bzw. Immaterialgüterrechten

Die Förderung für Maßnahmen zur Vermarktung und Verwertung von Innovationen bzw. Immaterialgüterrechten sowie zur Überwachung und Durchsetzung von Vereinbarungen diesbezüglich (z.B. Lizenzen) weltweit erfolgt durch Zuschuss und direkte operative Unterstützung.

### 6.2.1. Zuschuss

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von bis zu 100% der förderbaren Kosten für die Erlangung und Aufrechterhaltung von Immaterialgüterrechten. Der Zuschuss kann nur in Kombination mit der direkten operativen Unterstützung durch die aws gewährt werden.

### 6.2.2. direkte operative Unterstützung durch aws oder durch von der aws beauftragte Dritte

Die aws übernimmt die aktive Vermarktung gemeinsam mit dem Rechteinhaber.

Dies umfasst fallbezogen insbesondere:

- Erstellung von Verwertungsunterlagen, operative Unterstützung für die Fertigstellung von Prototypen bzw. Ermittlung von Daten, die für die Vermarktung essentiell sind
- Abstimmung, Patentverfahren und Vermarktung
- Suche nach potenziellen Lizenznehmern und
- Vorverhandlungen mit denselben
- Vertragsverhandlungen und -abschluss
- Vertragscontrolling

Für operative Unterstützungsmaßnahmen wird eine erfolgsabhängiges Entgelt vereinbart, das sich am typischerweise zu erwartenden Erlös und den Aufwänden orientiert. Die Förderbarwerte und Maximalwerte bei operativer Unterstützung werden vorab gemäß eines Meilensteinplans festgelegt.

## 6.3. Einlizenzierung von Innovationen bzw. Immaterialgüterrechten öffentlicher Forschungseinrichtungen durch KMU

Die Förderung für Maßnahmen zur Einlizenzierung von Immaterialgüterrechten öffentlicher Forschungseinrichtungen durch KMU erfolgt durch direkte operative Unterstützung.

### 6.3.1. direkte operative Unterstützung durch aws oder durch von der aws beauftragte Dritte

Die aws übernimmt Aufgaben bei der Einlizenzierung von Innovationen und/oder Schutzrechten öffentlicher Forschungseinrichtungen durch KMU. Dies umfasst fallbezogen insbesondere:

- Systematische Analyse des spezifischen Technologiebedarfs des Unternehmens
- Suche und Identifizierung geeigneter Forschungsanbieter bzw. von ihnen entwickelten Technologien/Schutzrechten zur Deckung dieses Bedarfs
- Abstimmung und Matchmaking zwischen dem KMU und dem Forschungsanbieter
- Vorverhandlungen, Vertragsverhandlungen und -abschluss
- Vertragscontrolling

Für operative Unterstützungsmaßnahmen wird ein erfolgsabhängiges Entgelt vereinbart, das sich an den typischerweise zu erwartenden Lizenzgebühren/Kosten einer Forschungsk Kooperation und den Aufwänden orientiert. Die Förderbarwerte und Maximalwerte bei operativer Unterstützung werden vorab gemäß eines Meilensteinplans festgelegt.

#### 6.4. Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte

Die Förderung für Maßnahmen zur Identifikation von Immaterialgüterrechts-Verletzungen und zur Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte erfolgt durch Zuschuss und direkte operative Unterstützung.

##### 6.4.1 Zuschuss

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe bis zu 50% der förderbaren Kosten gem. Punkt 5.2. Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt dabei € 100.000,--. Der Zuschuss kann nur in Kombination mit der direkten operativen Unterstützung durch die aws gewährt werden.

##### 6.4.2. direkte operative Unterstützung durch aws oder durch von der aws beauftragte Dritte

Die aws übernimmt Aufgaben bei der Durchsetzung von intellektuellen Schutzrechten bzw. Vereinbarungen. Dies umfasst fallbezogen insbesondere:

- Beratung bezüglich der Patentierungsstrategien und Patentrechtsdurchsetzung
- Technische Beratung bezüglich einer Optimierung der Schutzrechtsstrategie
- Empfehlung von geeigneten Rechtsberatern
- Weitervermittlung von Sonderkonditionen von Dienstleistern
- Laufende Evaluierung und Beobachtung von Qualität und Kosten von lokalen Dienstleistern
- Evaluierung rechtlicher Risiken zur Verfahrensvorbereitung gemeinsam mit Partnern im jeweiligen Land
- Monitoringdienste und Marktrecherchen zum Aufspüren von Schutzrechtsverletzungen (auch direkt im jeweiligen Land)

- Koordinierung der Tätigkeiten von lokalen Dienstleistern im jeweiligen Land (Detekteien, Patentanwälte, Rechtsanwälte) zur Sicherstellung von Beweisen
- Koordinierung von Durchsetzungsverfahren mit Rechtsberatern und Patentanwälten im jeweiligen Land
- Lobbying bei Behörden im jeweiligen Land
- Übersetzungen im Zuge von Beweissicherungs- und Durchsetzungsmaßnahmen

Für operative Unterstützungsmaßnahmen wird ein erfolgsabhängiges Entgelt vereinbart, das sich am typischerweise zu erwartendem Erlös (zugesprochene Schadenersatzzahlungen etc.) und den typischen Aufwänden orientiert.

## **7. Einreichung des Förderansuchens**

Die Einreichung des Ansuchens für Zuschüsse bzw. operative Unterstützung muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws erfolgen. Sollte das gleiche Projekt auch bei einer anderen Förderungsstelle (z.B. Förderungsstelle eines Bundeslandes) eingereicht werden, kann das Eingangsdatum bei der anderen Förderungsstelle anerkannt werden, sofern es eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung zwischen der aws und der Förderungsstelle gibt. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist auch eine elektronische Einreichung möglich.

## **8. Festlegung der Projektlaufzeit**

Projekte müssen gemäß einem verbindlichen Meilensteinplan durchgeführt werden, dieser ist bei Notwendigkeit in Abstimmung zu aktualisieren.

## **9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten**

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

## **10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung**

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes (siehe eigene Festlegungen) vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

### **10.1 Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)**

Anzahl Förderanträge

Anzahl geförderte Projekte (Beratungen, Patentförderungen, Einlizenzierungen, Durchsetzungsverfahren)

Anzahl geförderte Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster,..)

Veranstaltungen (Teilnehmer)

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:  
nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes) nach Unternehmensgrößen  
(EPU, Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen)

#### 10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (Unterstützung von nachhaltiger internationaler Nutzung von Patenten) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

Anzahl wirtschaftlich genutzter Patente als direkte Folge des Programms

IP-Bewusstsein österreichischer Unternehmen

erfolgreiche Umsetzung bzw. Verteidigung bestehender Patentrechte

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

### **11. Monitoring und Evaluierungskonzept**

Basierend auf den unter Punkt 10. festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes (einschließlich der Festlegungen über interne und externe Evaluierungen) soll Ende 2012 eine interne Evaluierung stattfinden und voraussichtlich im Jahr 2014 eine externe Evaluierung im Rahmen der Portfoliobetrachtung der aws-Technologieprogramme (Beauftragung durch das BMWFJ) erfolgen.

**Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.**